

An das Gemeindegremium
Zu Händen des Bevölkerungsdienstes



3048467

Ihre Kontaktperson Bart Vrancken	T 02 518 21 16	Ihr Zeichen	Anlagen 1
E-Mail helpdesk.belpic@rrn.fgov.be	F 02 518 26 16	Unser Zeichen	Brüssel

Allgemeine Einführung des elektronischen Grunddokuments für elektronische Personalausweise von Belgien, für elektronische Ausländerkarten und für Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Richtlinienplan des Ministers der Sicherheit und des Innern ist das E-Government eine der Prioritäten der Behörden. Die allgemeine Einführung des elektronischen Grunddokuments für die eID, die Kids-ID und die Aufenthaltsscheine für europäische Staatsangehörige erfolgt im Rahmen dieser strategischen Vision und hat eine administrative Vereinfachung zum Ziel.

Derzeit wird das elektronische Grunddokument bereits für Anträge in Bezug auf biometrische Aufenthaltsscheine für Drittstaatsangehörige benutzt. Zweck ist es, diese Vorgehensweise in Kürze auszuweiten, sodass die Anträge für die verschiedenen Kartentypen auf dieselbe Weise behandelt werden können und die Bearbeitung anhand von Grunddokumenten auf Papier endgültig aufgehoben wird.

Wie im Rundschreiben vom 11. August 2016 mit dem Zeichen III/38/3145/15/AH erwähnt, müssen zum einen alle Belpic-Arbeitsstationen (RAPCs), an denen Anträge bearbeitet werden, mindestens mit einem Foto- und Unterschriftsscanner ausgestattet sein. Zum anderen muss auf allen betroffenen Arbeitsstationen ein Upgrade der Belpic-Software durchgeführt werden. Um Ihre Mitarbeiter über die neuen Belpic-Funktionen zu informieren, wird außerdem eine umfassende Dokumentation bereitgestellt werden.

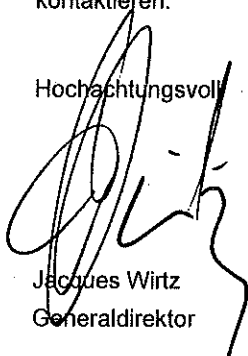
Die Einführung der neuen Belpic-Version wird im Zeitraum vom 6. bis zum 15. Juni 2017 pro Provinz erfolgen und während des Einloggens in der Belpic-Anwendung automatisch ablaufen. Anbei werden eine detaillierte Terminplanung mit dem genauen Datum, an dem die Umstellung in Ihrer Provinz erfolgt, und ausführliche Erläuterungen übermittelt, die Sie an alle Beteiligten in Ihrem Dienst verteilen können.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ab dem 22. Juni 2017 alle alten Belpic-Versionen blockiert werden und keine Grunddokumente auf Papier mehr erstellt werden können. Die Abholung der Grunddokumente auf Papier wird zum 1. Juli 2017 eingestellt.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der Umsetzung dieses Projekts.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit unser Helpdesk (helpdesk.belpic@rrn.fgov.be - 02 518 21 16) kontaktieren.

Hochachtungsvoll



Jacques Wirtz
Generaldirektor

Allgemeine Einführung des elektronischen Grunddokuments - Erläuterungen zur neuen Belpic-Version V25

1. Vorwort

Vom 6. bis einschließlich 15. Juni 2017 werden alle belgischen Gemeinden auf das elektronische Grunddokument umgestellt. Dazu muss auf allen Belpic-Arbeitsstationen (RAPCs) in den Gemeinden eine neue Belpic-Version V25 installiert werden. Die Belpic-Version, die auf Ihrem RAPC läuft, erscheint im oberen blauen Teil des Bildschirms. Für die Gemeinden, die nicht an der Pilotphase beteiligt waren, ist es derzeit die Version V22.09. Berücksichtigen Sie dabei, dass jeder RAPC, auf dem Anträge bearbeitet werden, mindestens über einen Foto- und Unterschriftscanner verfügen muss. Natürlich können Sie die Geräte verwenden, die für biometrische Karten und/oder Reisepässe installiert wurden.

2. Terminplanung für die Umstellungen auf V25

Die Einführung der neuen Belpic-Version wird pro Provinz erfolgen. Konkret wird also für jeden RAPC ein Upgrade auf die Belpic-Version 25 notwendig sein. Die Terminplanung für die verschiedenen Provinzen sieht wie folgt aus:

Dienstag 06.06.2017	Donnerstag 08.06.2017	Montag 12.06.2017	Dienstag 13.06.2017	Mittwoch 14.06.2017	Donnerstag 15.06.2017
Ostflandern	Antwerpen	Flämisch- Brabant	Westflandern	Limburg	Lüttich
	Hennegau	Wallonisch- Brabant	Brüssel	Namur	Luxemburg

Am Einführungstag wird sich direkt nach dem Einloggen ein Pop-up mit der Meldung, dass eine neue Belpic-Version verfügbar ist, öffnen. Sie haben zwei Optionen:

- das Upgrade akzeptieren,
- das Upgrade zurückstellen.

Wenn Sie das Upgrade akzeptieren, wird die neue Version 25 heruntergeladen und sofort danach installiert. Je nach Netzkapazitäten in Ihrer Gemeinde wird dieses Upgrade einige Minuten dauern. Um dieses Upgrade ausführen zu können, müssen die Benutzer auch über ausreichende Rechte verfügen.

Wenn Sie das Upgrade nicht akzeptieren, wird die Installierung der neuen Version zurückgestellt. Bis zur Installierung werden Sie aber bei jedem weiteren Einloggen aufgefordert werden, das Upgrade auszuführen. In der Zwischenzeit arbeiten Sie weiter mit dem Grunddokument auf Papier (bis einschließlich 21. Juni 2017).

3. Zu beachtende Punkte

- 3.1 Im Prinzip können Sie selbst bestimmen, welche Belpic-Arbeitsstationen Sie zuerst upgraden möchten. Es ist also sehr gut möglich, vorsorglich erst einmal die Arbeitsstationen upzugraden, bei denen zusätzliche Geräte (Scanner) installiert worden sind. Schalter, die bereits mit Scannern für biometrische Karten und Reisepässe ausgestattet sind und die daher einsatzfähig sind, können zu einem späteren Zeitpunkt am Nachmittag oder am folgenden Tag an die Reihe kommen. So sorgen Sie dafür, dass bei Installationsproblemen nicht alle Schalter gleichzeitig außer Betrieb gesetzt sind.
- 3.2 Folglich ist es möglich, dass in ein und derselben Gemeinde für sehr kurze Zeit sowohl elektronische Grunddokumente als auch Grunddokumente auf Papier erstellt werden. Selbstverständlich darf für elektronisch erstellte Anträge keine Papier-Fassung mehr übermittelt werden¹, sonst geht der elektronische Antrag in den Fehlermodus und wird die Karte nicht hergestellt.
- 3.3 Um die Bürger am Einführungstag rechtzeitig bedienen zu können, sollten Sie die Arbeitsstationen etwas früher starten, damit das Upgrade ausgeführt werden kann.
- 3.4 Es ist ratsam, dass am Einführungstag der lokale IT-Verantwortliche der Gemeinde anwesend ist, damit eventuelle Probleme früh genug bewältigt werden können.
- 3.5 Die Praxis hat gezeigt, dass es besser ist, Beantragungen immer über den Menüpunkt "Biometrische Station" zu beginnen, anstatt den üblichen Menüpunkt "Beantragung Karte" zu verwenden. Mit dieser Methode kann zuerst das Foto und die Unterschrift begutachtet werden. Ist ein erneutes Scannen erforderlich, braucht der Antrag nicht annulliert zu werden, was eine neue Kartenummer zur Folge hätte. Der Überblick in 27 bleibt somit unverändert.
- 3.6 Nach der Bearbeitung jedes Antrags muss kontrolliert werden, ob das Beantragungsverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist. Für diese Kontrolle gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Im 27-Bildschirm muss bei "Status" "Ausgabe läuft" angezeigt werden.
 - Der Antrag muss in der Liste im Menüpunkt "Beantragte Karten" vorkommen.
- 3.7 Wie das Belpic-Helpdesk am 12. Mai mitgeteilt hat, hat sich der 27-Bildschirm (Überblick der Karte) seit dem 15. Mai 2017 geändert. Konkret wurde auf der letzten Linie eine Zeile hinzugefügt, in der die verschiedenen Herstellungsphasen der beantragten Karte angegeben werden.

4. Übermittlung der Grunddokumente auf Papier an den Kartenhersteller

Am 15. Juni 2017 werden die letzten Gemeinden auf das elektronische Grunddokument umgestellt. Wie weiter oben erwähnt können Sie das Upgrade einiger Ihrer Belpic-Arbeitsstationen noch vorübergehend zurückstellen.

Beachten Sie auf jeden Fall, dass ab Donnerstagmorgen, dem 22. Juni 2017 alle Belpic-Versionen, die niedriger als V25 sind, unwiderruflich blockiert werden. Ab diesem Tag ist es also nicht mehr möglich, auf den Arbeitsstationen, für die kein Upgrade ausgeführt wurde, Grunddokumente auf Papier zu erstellen.

Ab dem 22. Juni haben die Gemeinden noch eine Woche Zeit, um alle übrigen Grunddokumente auf Papier auf die übliche Weise an den Kartenhersteller zu übermitteln. Mit dem Kartenhersteller wurde vereinbart, dass der 29. und 30. Juni die beiden letzten Tage sind, an denen noch Sealbags abgeholt werden.

Sollten Sie nach dem 29. und 30. Juni noch Grunddokumente auf Papier erhalten (zum Beispiel Dokumente, die von Altenheimen zurückkommen), müssen sie in ein elektronisches Grunddokument umgewandelt werden. Hierfür wird der bestehende Antrag annulliert und ein neuer Antrag gestartet. Passfoto und Unterschrift können dann anhand des Fotoscanners gescannt werden (Verfahren identisch wie mit Anlage 35). Dafür muss der Bürger nicht noch einmal vorgeladen werden.

15. Juni 2017	Letzter Tag Einführung neue Belpic-Version V25
22. Juni 2017	Alle Belpic-Versionen, die niedriger als V25 sind, werden blockiert.
29.- 30. Juni 2017	Letzte Abholungen von Grunddokumenten auf Papier durch Zetes Express

¹ Auf RAPCs, die auf das elektronische Grunddokument umgestellt worden sind, kann noch immer ein ähnliches Grunddokument auf Papier ausgedruckt werden, jedoch ohne Strichcode. Die Papier-Fassung des Antrags ist nur für die Gemeinde bestimmt, wenn sie eine Abschrift behalten möchte.

5. Was ist neu an V25?

- 5.1 Die Erstellung eines Grunddokuments auf Papier ist nicht mehr vorhanden, Foto und Unterschrift werden elektronisch gescannt. Danach wird der Antrag dem Kartenhersteller über Belpic elektronisch übermittelt.
- 5.2 In Belpic integrierte Anlagen (wie Anlage 6 für die Kids-ID und Anlage 12 für die eID) können jederzeit ausgedruckt werden. Das kann praktisch sein, wenn Bürger eine Anlage verloren haben oder wenn Karten zur Analyse eingeschickt werden müssen (Sealbag mit gelbem Etikett).
- 5.3 Eine bis zu fünf Werktage zurückreichende Liste, die entweder alle Anträge pro Benutzer oder alle Anträge für die gesamte Gemeinde umfasst, kann angefordert werden. Um die Liste mit den Anträgen für die gesamte Gemeinde anfordern zu können, ist eine Ermächtigung notwendig (siehe Nr. 7). Das bedeutet, dass durchschnittlich eine oder zwei Personen pro Gemeinde ermächtigt werden, um die Liste mit den Anträgen für die gesamte Gemeinde anfordern zu können.
- 5.4 Das Verfahren für abgelehnte Grunddokumente (Anträge) bleibt auch in Zukunft bestehen. Anders als bei dem heutigen Verfahren, bei dem das Grunddokument auf Papier mit dem wohlbekannten STOP-Zeichen zurückgeschickt wird, werden abgelehnte Anträge fortan über den Menüpunkt "Abgelehnte Karten" abgefragt werden können. Durch Klick auf die betreffende Akte kann der vollständige Antrag erneut visualisiert werden.

Der Beamte hat hierbei zwei Optionen:

- Mit der Herstellung darf trotzdem begonnen werden.
- Der Antrag muss annulliert werden. Der Bürger wird erneut vorgeladen und ein neuer Antrag wird erstellt. Zu beachten ist, dass die Karte in diesem Fall nur einmal fakturiert wird.

Beamte, die die Liste der abgelehnten Karten abfragen werden, benötigen eine Ermächtigung. Für diese Aufgabe (Nr. 7) werden im Prinzip ein oder zwei Beamte ermächtigt.

- 5.5 Für Bürger, die sich nicht zur Gemeinde begeben können, ist eine neue Anlage geschaffen worden (Anlage 35). Diese Anlage kann über die Belpic-Anwendung angefordert werden. Dazu bringt der Bürger seine Unterschrift in dem Feld an, das oben links auf der Unterlage vorgesehen ist. Anschließend kann der Beamte die Unterschrift auf der Unterlage und das Passfoto mit dem Fotoscanner scannen.
- 5.6 Für Karten im Dringlichkeitsverfahren wird dem Kartenhersteller kein Fax oder E-Mail mehr gesendet. Anträge für eine Karte im Dringlichkeitsverfahren können zusammen mit dem Lieferort in der Belpic-Anwendung angekreuzt werden. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Tarife ab dem 1. Juli 2017 spürbar gesenkt werden.² Modalitäten und Lieferzeiten ändern sich nicht.
- 5.7 Für Bürger, die von der Unterzeichnung befreit sind, genügt es, in der Belpic-Anwendung "Befreit" anzukreuzen und diese Aktion mit dem PIN-Code des Beamten zu bestätigen.
- 5.8 In Sonderfällen, in denen Bürger zeitweilig zu unterzeichnen außerstande sind, kann der Beamte die Unterschrift der zuletzt aktivierten Karte abrufen und mit Erlaubnis des Bürgers auf den Antrag setzen lassen (für Bedingungen siehe Allgemeine Anweisungen). Diese Aktion muss ebenfalls mit dem PIN-Code des Beamten bestätigt werden.
- 5.9 Die Bedingungen für den ermäßigten Tarif bei Kids-IDs, die für Kinder eines selben Haushalts gleichzeitig beantragt werden, bleiben unverändert. Zu diesem Zweck wird bei der Beantragung im Feld "NN Kind Normaltarif" die nationale Nummer des ersten Kindes angegeben. Für die Anträge in Bezug auf das zweite, dritte oder folgende Kind wird in diesem Feld auch immer die nationale Nummer des ersten Kindes angegeben.

² Ministerieller Erlass vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und Karten und Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige, dessen Anlage durch den Ministeriellen Erlass vom 27. März 2013 abgeändert worden ist (B.S. vom 21. und 29. März 2013, deutsche Übersetzung B.S. vom 23. Mai 2013).

6. Dokumentation und Installationsdateien

6.1 Um alle betroffenen Mitarbeiter über die neue Arbeitsweise zu informieren, werden einige Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- 6.1.1 Ein kurzer Lehrfilm zur Erläuterung des Beantragungsverfahrens
- 6.1.2 Eine Präsentation mit den wichtigsten Anpassungen
- 6.1.3 Ein umfassendes Handbuch der neuen Belpic-Version V25

Diese Unterlagen oder Dateien werden den Gemeinden über WeTransfer bereitgestellt. Mit diesem kostenlosen Dienst können große Dateien heruntergeladen werden. In diesem Rahmen werden die Gemeinden demnächst eine Meldung erhalten, sodass alle Unterlagen abgerufen werden können.

Gemeinden, bei denen das Herunterladen über WeTransfer nicht funktioniert, können das Belpic-Helpdesk telefonisch unter 02 518 21 16 oder per E-Mail an Helpdesk.Belpic@rrn.fgov.be kontaktieren.

6.2 Alle Belpic-Installationsdateien und Treiber sind auf dem FTP-Server des Nationalregisters (LAS-Code 98670) verfügbar.

6.2.1 Um eine Ermächtigung für den FTP-Server zu erhalten, gilt folgendes Verfahren:

- Nur zuvor ermächtigte Beamte haben Zugriff auf den FTP-Server des Nationalregisters.
- Für den Erhalt der Ermächtigung wird ein Antrag auf Zugriff auf den FTP-Server des Nationalregisters an das Belpic-Helpdesk zurückgeschickt.
Bitte achten Sie darauf, dass Sie auf Ihrem Antrag den LAS-Code 98670 angeben. Die Antragsunterlage ist über folgenden Link erhältlich:

http://www.ibz.rrn.fgov.be/fileadmin/user_upload/fr/rn/formulaires/ftp-designation.pdf

- Die Ermächtigung wird spätestens am nächsten Tag erteilt. Bei Problemen können Sie jederzeit das Belpic-Helpdesk (02 518 21 16 oder Helpdesk.Belpic@rrn.fgov.be) kontaktieren.

6.2.2 Um Dateien über den FTP-Server zu beziehen, beachten Sie folgendes Verfahren:

- Die gewünschte Datei wird über den Link <https://eidssl.rrn.fgov.be> heruntergeladen.
- Sie müssen sich mit Ihrer eID authentifizieren.
- Wählen Sie den LAS-Code 98670 aus.
- Wählen Sie die gewünschte Datei aus und laden Sie sie herunter.

7. Ermächtigungen

Innerhalb der Belpic-Version 25 sind zwei neue Ermächtigungen erforderlich.

7.1 Ermächtigung, um die Liste mit den Anträgen für die gesamte Gemeinde abzufragen
Für das Abfragen dieser Liste wird eine Ermächtigung für die Transaktion PLA verlangt.

7.2 Ermächtigung, um die elektronische Box mit den abgelehnten Anträgen abzufragen
Für das Abfragen der elektronischen Box hinsichtlich der abgelehnten Anträge (rejects) wird eine Ermächtigung für die Transaktion PCR verlangt.

Das Erteilen der Ermächtigungen PLA und PCR kann über RRNADMIN geregelt werden. Dazu müssen Sie sich an den Verantwortlichen für die Zugriffsverwaltung wenden. Sowohl die PLA-Ermächtigung als auch die PCR-Ermächtigung darf höchstens zwei Mitarbeitern erteilt werden. Für weitere Fragen kann immer das Belpic-Helpdesk kontaktiert werden.

Der Verantwortliche kann unter folgendem Link Zugriffe erteilen:

<https://www.rrnws.rrn.fgov.be/RRNADMIN32>

Weitere Informationen zur Benutzung von RRNADMIN sind unter folgendem Link erhältlich:

<http://www.ibz.rrn.fgov.be/de/nationalregister/zugriffsverwaltung-rrnadmin-anwendung/>

8. Belpic-Anwendung V25 - Mögliche Tests

Bei Problemen mit der Belpic-Anwendung kann der Gemeindebeamte vor Ort einige eingebaute Tests ausführen.

8.1 Test elektronisches Grunddokument

Die Option "Test Elektro Grunddok" im Menü "Tools" ermöglicht, die Beantragung hinsichtlich eines elektronischen Grunddokuments zu simulieren. Diese Anwendung ist interessant, weil alle biometrischen Erfassungen in diesen Test einbezogen werden: das Foto, die digitale Signatur und gegebenenfalls die Fingerabdrücke. Für diese Simulation ist keine Nationalregisternummer nötig und der Test kann erfolgen, ohne dass sich in Belpic eingeloggt wird.

8.2 Belpic Info

Diese Option bietet eine Übersicht der angeschlossenen Peripheriegeräte und der installierten Software (für Peripheriegeräte wird ein Verbindungstest durchgeführt).

Achtung: Wird auf einer Belpic-Arbeitsstation ein zusätzlicher Unterschriftscanner des Typs Topaz über Windows-Update installiert, zeigt diese Option an, dass der Apparat angeschlossen ist (der Apparat ist in grün markiert). Dennoch wird das Gerät nicht betriebsbereit sein. Für Scanner des Typs Topaz, die neu anzuschließen sind, muss der Treiber manuell installiert werden. Der Treiber kann über den FTP-Server oder über folgenden Link bezogen werden: www.Topazsystems.com.

Für Unterschriftscanner des Typs Topaz, die bereits früher auf einer Belpic-Arbeitsstation (für Führerscheine) installiert waren, muss nichts unternommen werden.

Bei technischen Problemen müssen Sie sich immer an den lokalen IT-Verantwortlichen der Gemeinde oder Ihren EDV-Lieferanten wenden.

Für Fragen zu den neuen Belpic-Funktionen, Ermächtigungen oder Verfahren im Allgemeinen können Sie das Belpic-Helpdesk (02 518 21 16 oder Helpdesk.Belpic@rrn.fgov.be) kontaktieren.

Ende

